

Ab dem 01.03.2007 wird das Zulassungsrecht für Fahrzeuge in Deutschland neu geregelt. Zu diesem Termin tritt die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Kraft. Darin werden die zulassungsrechtlich relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) und anderer einschlägigen Rechtsvorschriften zusammengefasst. Daraus ergeben sich einige Änderungen, die in verschiedenen Stufen in Kraft treten.

Mit Umsetzung der ersten Phase zum 01. März 2007 ergeben sich u. a. folgende Änderungen:

Bei der erstmaligen Zulassung eines Neufahrzeugs ist immer die EWG-Übereinstimmungs-bescheinigung („COC_Papier“) vorzulegen.

Die zweierlei Möglichkeiten zur Abmeldung eines Fahrzeugs (vorübergehenden Stilllegung und endgültige Abmeldung) entfallen. An deren beider Stelle tritt die „Außerbetriebsetzung“. Mit der Außerbetriebsetzung ist zugleich eine Erklärung über den Verbleib des Fahrzeugs abzugeben.

Das Kennzeichen des abzumeldenden Fahrzeugs wird direkt durch die Außerbetriebsetzung wieder freigegeben und steht nach einer bestimmten Karenzzeit (voraussichtlich 9 Tage) wieder zur Verfügung. Wenn der Kunde das Fahrzeug wieder auf seinen Namen zulassen will (z. B. bei Sommerfahrzeugen nach der Winterpause) sollte er das Kennzeichen bereits bei der Außerbetriebsetzung auf seinen Namen zur Wiederzulassung des (selben) Fahrzeugs befristet reservieren lassen. Hierfür fallen keine Gebühren an.

Da sich hieraus auch haftungsrechtliche Probleme ergeben könnten (wurde die Reservierung gewünscht oder nicht => wer übernimmt Kosten für neue Schilder, u.s.w.) und vom Halter des Fahrzeugs eine Erklärung über den Verbleib des Fahrzeugs abzugeben ist wird bei einer Außerbetriebsetzung künftig neben Zulassungsbescheinigung I und II eine vom Halter unterschriebene Erklärung über die Reservierung bzw. Nichtreservierung des Kennzeichens und den Verbleib des Fahrzeugs erforderlich sein. Diese Erklärungen liegen in den Zulassungsbehörden aus und können in Kürze auch von unserer Homepage www.landkreis-passau.de herunter geladen werden. Alternativ kann, wie bei einer Zulassung, ein Bevollmächtigter diese Erklärung unterschreiben wenn er eine schriftliche Vollmacht und den Ausweis des Halters vorlegt. Auch der Käufer eines Fahrzeugs ist dazu berechtigt wenn er durch einen Kaufvertrag o. ä. das Eigentum am Fahrzeug nachweisen kann.

Die bisher für vorübergehend stillgelegte Fahrzeuge geltende Regelung, dass 18 Monate nach der Stilllegung das Fahrzeug im Fahrzeugregister gelöscht wird und zur Wiederzulassung dann eine TÜV-Abnahme nach § 21 (sog. Vollgutachten) erforderlich ist wird aufgehoben. Künftig kann das Fahrzeug sieben Jahre ab dem Außerbetriebsetzungsdatum unter Vorlage einer normalen Hauptuntersuchung zugelassen werden. Für vor dem 01.03.2007 abgemeldete Fahrzeuge gibt es Übergangsregelungen.

Bei einer Umschreibung eines stillgelegten Fahrzeuges innerhalb des Landkreises wird künftig standardmäßig ein neues Kennzeichen zugeteilt. Das „alte“ Kennzeichen kann zwar, wenn es noch frei ist verwendet werden; es fallen jedoch 10,20 Euro Gebühr für ein Wunsch Kennzeichen an. Bei zugelassenen Fahrzeugen die innerhalb des Zulassungsbezirks umgeschrieben werden bleibt das Kennzeichen bestehen.

Für Firmen ist zu beachten, dass eine so genannte „Standortzulassung“ in der bisherigen Form nicht mehr möglich sein wird. Vielmehr wird das Fahrzeug am Sitz des Fahrzeughalters bzw. des Gewerbebetriebs zugelassen; ein abweichender Standort ist dort zu hinterlegen.

Für Privatpersonen ist keine Zulassung auf den Nebenwohnsitz mehr möglich.

Bei verlorenen KFZ-Briefen/ZB II ist die bisher ausgeübte Praxis, das Fahrzeug sofort nach Vorlage der eidesstattlichen Erklärung über den Verlust des Fahrzeugbriefes/ZB II zuzulassen und den Brief nach Ablauf der Aufbietungsfrist auszuhändigen nicht mehr zulässig. Künftig ist eine Zulassung vor Ablauf der Aufbietungsfrist (ca. 6 Wochen) nicht mehr möglich.

Die Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens (07-er Nummer) ist ab dem 01.03.2007 nur mehr unter Vorlage eines „Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeugs als Oldtimer“ zulässig. Das Mindestalter ist auf 30 Jahre hochgesetzt worden. Bereits zugelassene Fahrzeugbestände bleiben erhalten.

Die Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen wird künftig in der Zulassungsbescheinigung II als weiterer Haltereintrag fortgeschrieben. Ist keine ZB II ausgefertigt (alter Brief, ausländische Fahrzeugdokumente) oder ist diese vollgeschrieben wird auf Kosten des Antragstellers eine neue ZB II ausgefertigt. Als Nachweis der Verkehrssicherheit wird nur noch eine Hauptuntersuchung oder ein Vollgutachten („§ 21“) anerkannt; der „Auslands-TÜV“ entfällt. Zu beachten ist, dass die Haupt- und Abgasuntersuchung bis zum Ablauf der Zulassung gültig sein muss. Ein internationaler Zulassungsschein wird nur mehr auf gesonderten Antrag und gegen Gebühr ausgegeben.

Wir bitten um Verständnis, dass während der Anlauf-Phase der neuen FZV mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist.